Landkreis Leipzig
Gemeinde Lindenthal

Bebauungsplan " Breitenfeld - Ost "

- Grünordnungs- und Landschaftplan -

Bestandserfassung: Aufnahme 25. 5. 1994

Landschaftsarchitektin: BDLA Wend

Bürogemeinschaft "Blattwerk" Leipzig

B 9

1. **Hecke I,** Breite ca. 7 m, ergänzungsbedürftig

Arten:		
	Schlehe	Prunus spinosa
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
	Hasel	Corylus avellana
	Kulturapfel	Malus pumila
	Büschelrose	Rosa multiflora
	Hundsrose	Rosa canina
	Holunder	Sambucus nigra
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Feldahorn	Acer campestre
	Schneebeere	Symphoricarpus albus
	Kulturbirne	Pyrus communis
	Späte Traubenkirsche	Prunus serotina
	Hauspflaume	Prunus domestica

2. **Graben am Denkmal für Gustav Adolph wegbegleitend, Sohle trocken**
Stickstoffbeeinflußte Böschungsvegetation, Hochstauden

Brennessel bestimmend	Urtica divica
Wiesenkerbel	Anthriscus silvestris
Große Klette	Archium lappa
Beifuß	Arthmisia vulgaris
Knaulgras	Dactylis glomerata
Wiesenrispe	Poa pratensis
Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Taube Trespe	Bromus sterilis
Löwenzahn	Taraxacum officinalis
weiße Taubnessel	Lamium album
Kleblabkraut	Galium aparine
weiße Lichtnelke	Melandrium album
Bärenklau	Heracleum sphordylium

Einzelne Gehölze :

Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

3. Kirschallee

abgängige ältere Kirschbäume, einige gesunde Exemplare (erhaltenswert)

wegbegleitend:

Esche	Fraxinus excelsior
Weißdorn	Crataegus monogyna
Kulturbirne	Pyrus communis
Kulturapfel	Malus punila
Wildrose (Hundsrose)	Rosa canina

4. Ackerunkrautgesellschaft nach Gerste

(keine Besonderheiten der Roten Liste)

dominant:

Echte Kamille	Chamomilla recutita
Geruchslose Kamille	Matricaria maritina inodora

ergänzend

Huflattich	Tussilago farfara
Beifuß	Arthmisia vulgaris
Löwenzahn	Taraxacum officinale
weißer Gänsefuß	Chenopodium album
Weißklee	Trifolium repeus
Vogelknöterich	Polygonum aviculare
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense

Kanad.Berufskraut	Conyza canadeusis
Wilder Lattich	Lactuca serriola
Vogelmiere	Stellaria medium
Breitwegerich	Plantago major
Gemeines Greiskraut	Senecio vulgaris
Ackerstiefmütterchen	Viola arvense
FrühlingsGreiskraut	Senecio vernalis
Weidenröschen	Epilopium spec.
Hirtentäschel	Caprella bursa - pastoris
Weiche Trespe	Bronnus hordeanus
Taube Trespe	Bronnus sterilis
Italien. Raygras	Lolium multiflorum
Einjähr. Rispengras	Poa annua
Scharfes Berufskraut	Erigeron acer
Lösels Ranke	Sisymbrium loischi
Kleines Habichtskraut (nur 1 Pflanze)	Hieracium pilosella
Windenknöterich	Polygonum convolvulus

5. Rotklee - Futtergrasgemisch (wildkrautarm)

Saat -Rotklee dominant	Trfolium pratcuse ssp.sativa
Luzerne	Medicago sativa
Knaulgras	Dactylis glomerata
Ital. Raygras	Lolium multiflorum
Löwenzahn	Taraxacum officinale
Echte Kamille	Chamomilla reculita
Ackerstiefmütterchen	Viola arvense
Hirtentäschel	Capella bursa - pastoris
Vogelmiere	Stellaria media
Krauser Ampfer	Rumex crispus
Echte Kratzdiestel	Cisium vulgare
Ackerkratzdiestel	Cisium arvense

6. Hecke II. 8 m Breite

Pappeln	Populus hybrida
Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hauspflaume	Prunus domestica
Hasel	Corylus avellana
Weichselkirsche	Prunus mahaleb
Feldahorn	Acer campestre
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Bittersüßer Nachtschatten	Solanum dulcamara

SCHEMASCHNITT EINER VERSICKERUNGSMULDE .

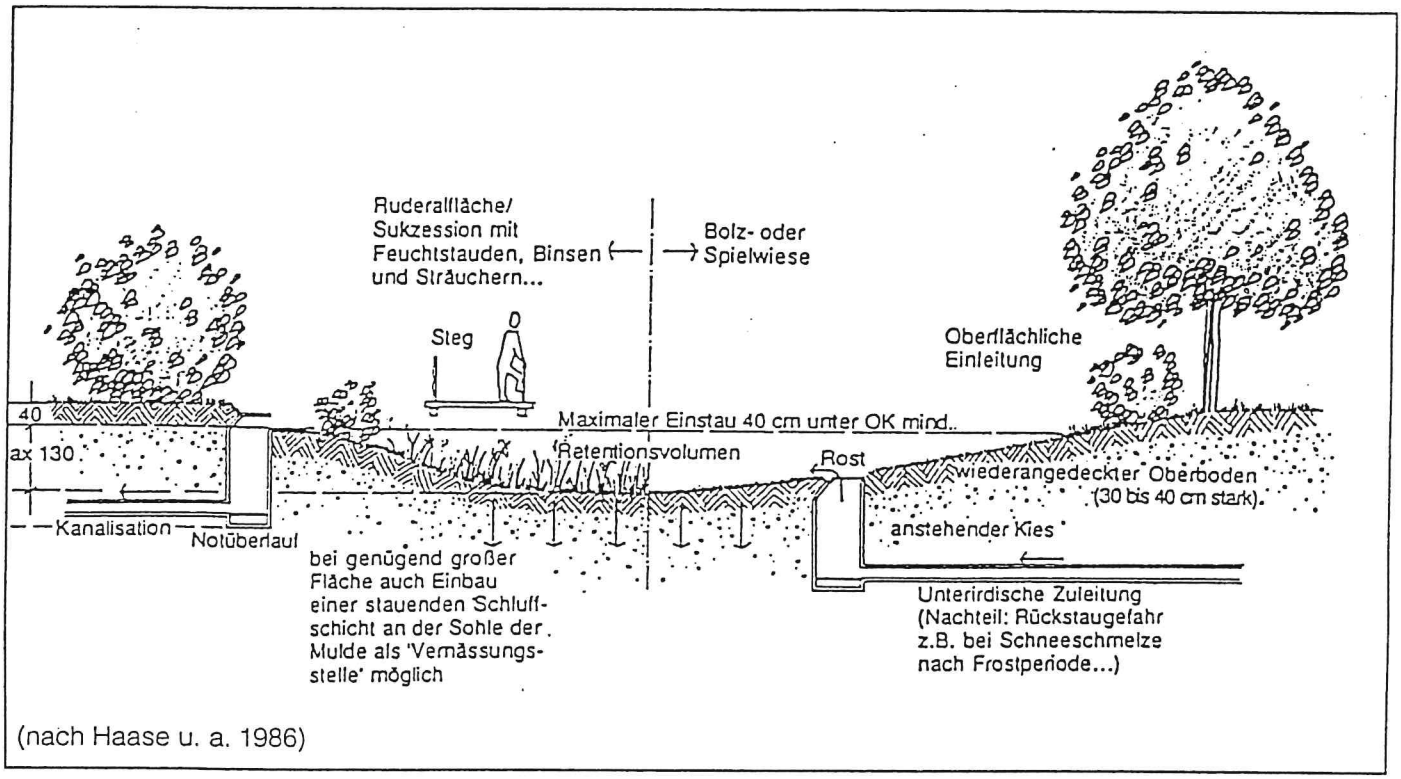

(nach Haase u. a. 1986)

Die Ersatzmaßnahmen sind im Grünordnungsplan dargestellt.

Ersatzmaßnahmen:

1. Erneuerung der desolaten Kirschbaumallee südlich der Denkmalsallee mit Großbäumen unter Erhaltung einzelner Kirschbäume. Anlegen eines 5 m breiten Ackerrandstreifens (Fläche 1)

2. Intensivierung Ergänzung der vorhandenen Hecke im Planungsgebiet. Beiderseits der Hecke ist ein 10 m breiter Randstreifen anzulegen d.h. Umwandlung in Ackerrandstreifen mit Strauchbepflanzung (Fläche 2)

3. Neuanlage und Bepflanzung mit Großbäumen und Hecken eines 10 m breiten Streifens entlang der Alten salzstraße an der südliche Gemarkungsgrenze (Fläche 3)

4. Ausbildung eines 8 m breiten Ackerrandstreifens beiderseits der durchlaufenden Erschließungsstraße. (Fläche 4)

5. Erhaltung und Ergänzung der außerhalb des Planungsgebietes westlich davon in nord-südlicher Richtung verlaufenden Hecke (Fläche 5)

6. Renaturierung des nördlich des Denkmalsweges verlaufenden Wassergrabens von der B 184 bis zur Ortslage Breitenfeld mit alleeartiger Neupflanzung von Großbäumen.

7. Straßenbegleitende Baumpflanzungen im Abstand von ca. 15 m beiderseits aller Straßen.

8. Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke.

   Anteilig zur jeweiligen Grundstücksgröße sind insgesamt 15 % der Fläche als Privatgrünfläche auszuweisen, zu unterhalten und zu pflegen.

   Ziel:
   Einheimische, standortgerechte Begrünung

   Planungsrechtliche Grundlage:
   § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

   Festsetzungsbeispiel:
   Mindestens 15 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen mit einheimischer und standörtlicher Vegetation aus der Pflanzengesellschaft des "Eichen-Hainbuchenwaldes", wie z.B. mit Stieleichen, Hainbuchen, Vogelkirschen, Spitzahorne bepflanzt werden.

- Als Leitbaum soll je 200 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche eine Stieleiche in der Mindestqualität Hochstamm mit einem Stammumfang von 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, gepflanzt werden.
- Je 100 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche soll zudem eine Hainbuche von mindestens 2 m Höhe gepflanzt werden.
- Für eine Strauchbegrünung sollen zusätzlich die zur o. g. Vegetationsgesellschaft gehörenden Arten, wie z. B. Haselnuß, Weißdorn, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Brombeere in kleinen Gruppen (3 - 5 Stück) gepflanzt werden. Die Mindesthöhe der Gehölze ist 1 m. Pro 2 qm ist ein Gehölz zu pflanzen.
- Als Initialpflanzung sind einige Gruppen (2, 3 - 10 Stück) Efeu und Taubnessel zu pflanzen. Je zu pflanzender Hainbuche sind mindestens 20 Stück Efeu oder Taubnesseln zu pflanzen.

Die Bepflanzung ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Auszug aus der Begründung:

Die für diesen Standort optimierte naturnahe Pflanzengesellschaft besteht bei den dort vorgefundenen Boden- , Wasser- und Klimaverhältnissen aus der "Eichen-Hainbuchenwald-Gesellschaft".
Bei einer Pflanzung aus diesen Baum- und Straucharten entwickeln sich im Laufe der Zeit naturnahe Biotope, die sich ohne besondere Pflegemaßnahmen selbst regenerieren und sich zu schützenswerten Biozönosen (Lebensgemeinschaften) entwickeln können.

Entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan ist auf eine fachgerechte Versickerung allen Oberflächenwassers sowie eines sorgsamen Umgangs mit Mutterboden hingewiesen (siehe Anlage).

Merkblatt zur Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen.

Staatl. Umweltfachamt Leipzig, Naturschutz und Landschaftspflege, Bearb.: Dr. Warnke-Grüttner, 26.08.93

Die Pflanzung standortgerechter, einheimischer Gehölze stellt eine wichtige Maßnahme dar, um im Bereich von baulichen Vorhaben Grünflächen von hoher ökologischer Wertigkeit anzulegen. Ähnliches gilt z. B. auch für die Renaturierungsgestaltung von bergbaulichen Abbaufeldern (Kiesgruben, Steinbrüche). Wichtig ist eine sorgfältige Auswahl des Gehölzpflanzgutes natürlich auch bei biotopgestaltenden Maßnahmen für eine optimale Einbindung in die Landschaft.
Die vorliegende Liste stellt die entsprechenden Arten aufgrund der einschlägigen Florenwerke (sowohl lokal wie überregional) zusammen, um für die o. g. Planungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine **fachlich fundierte Empfehlung** zu geben.
Die Bäume und Sträucher wurden zu diesem Zweck in drei Gruppen aufgelistet:

1) Im Regierungsbezirk einheimische Arten mit Angaben der geeigneten Standorte.
2) Im Regierungsbezirk nicht bodenständige Arten, die aber in benachbarten Gebieten einheimisch sind und daher eingeschränkt für eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen in Frage kommen.
3) Fremdländische Ziergehölze mit ungünstigen Eigenschaften für die einheimische Flora und Fauna.

Für die Arten der ersten Gruppe wurde eine weitgehende Vollständigkeit der Liste angestrebt. Die zweite umfaßt aus der großen Vielzahl der entsprechenden Bäume und Sträucher vor allem solche, die mehr oder weniger häufig in vorgeschlagenen Pflanzlisten auftauchen.
Genau aufgelistet sind in der dritten Liste jene Ziergehölze, die aufgrund ihrer ungünstigen Eigenschaften für die einheimische Flora und Fauna möglichst nicht - vor allem nicht in Außenbereichen - verwendet werden sollen ("Negativliste").

Die fremdländischen Ziergehölze ohne besonders auffallende negative Eigenschaften für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt werden nicht explizit aufgeführt, da hierzu eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von weit mehr als eintausend Arten gehören, die insgesamt im Gartenbau Verwendung finden.

Für eine optimale Pflanzung von Gehölzen sollte neben der Beschränkung auf standortgerechte und einheimische Arten auch auf die Herkunft des Pflanzgutes geachtet werden. Nur Pflanzgut hiesiger Provenienz ist für die Klimaverhältnisse optimal angepaßt.

1. Geeignete Gehölze für eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Nordwestsachsen.

Seltene, nur in Teilbereichen einheimische Arten sind eingeklammert. Teilweise bestehen außerdem Pflanzeinschränkungen in best. Anbaugebieten von Kulturpflanzen.

Art		Standortsansprüche (wenn eingeklammert, nur eingeschränkt geeignet)				
		mittlere	trocken-warm	frisch-feucht	nass u. Ufer	sandig-trocken
Abies alba (in höheren Lagen)	Tanne	x		x		
Acer campestre	Feldahorn	x				
Acer platanoides	Spitzahorn	(x)		x		
Acer pseudoplatanus (Acer pl. u. ps.: wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)	Bergahorn	(x)		x		

Art		Standortsansprüche				
		mittlere	trocken-warm	frisch-feucht	nass u. Ufer	sandig-trocken
Alnus glutinosa	Schwarzerle			(x)	x	
Betula pendula	Hängebirke	(x)	x	x		x
Betula pubescens	Haarbirke			(x)	x	
Calluna vulgaris	Heidekraut					x
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x		
Clematis vitalba	Waldrebe	x		x		
Cornus sanguinea	Hartriegel	x	x	x		
Corylus avellana	Hasel	x	x	x		
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	x	x	x		
Crataegus oxyacantha	Zweigriffliger Weißdorn	x	(x)	x		
(Cytisus nigricans)	(Schwärzender Geißklee)		x			
Cytisus scoparius	Besenginster		x			(x)
Daphne mezerum	Seidelbast	x				
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen			x		
Fagus sylvatica	Rotbuche	x	(x)	x		
Frangula alnus	Faulbaum			x	x	
Fraxinus excelsior	Esche			x	(x)	
(Genista anglica)	(Englischer Ginster)			x		
Genista germanica	Deutsche Ginster	x	x			
(Genista pilosa)	(Behaarter Ginster)		x			x
Genista tinctoria	Färberginster	x	x	x		x
Hedera helix	Efeu	x		x		
(Juniperus communis)	(Gemeiner Wachholder)	x	x	x		x
(Ligustrum vulgare)	(Liguster)		x			(x)
(Lonicera periclymenum)	(Deutsches Geißblatt)	(x)		(x)		
(Lonicera xylosteum)	(Rote Heckenkirsche)	(x)	(x)	(x)		
Malus sylvestris	Wildapfel	x	x	x		
(Mespilus germanica)	(Mispel)			x		
(Picea abies)	(Gemeine Fichte)	x		x		
(in höheren Lagen)						
Pinus sylvestris	Waldkiefer	x	x	x		x
Populus nigra	Schwarzpappel			x	x	
Populus tremula	Zitterpappel	x	x	x		x
Prunus avium	Vogelkirsche			x		
Prunus padus	Traubenkirsche			x	x	
Prunus spinosa	Schlehe	x	x	x		
Pyrus communis	Wildbirne	x	x	x		
Quercus petraea	Traubeneiche	x	x	(x)		
Quercus robur	Stieleiche	x	(x)	x		
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn		x			
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere			x	(x)	
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere			x		
Rosa spp.	einh. Wildrosenarten	x	x	(x)		
u.a. R. caesia						
R. canina						
R. corymbifera						
R. elliptica						
R. inodora						
R. majalis						
R. rubiginosa						
R. scabriuscula						
R. subcollina						
R. tomentosa						
R. vosagiana						

Art		Standortsansprüche				
		mittlere	trocken-warm	frisch-feucht	nass u. Ufer	sandig-trocken
Rubus caesius	Kratzbeere			x	x	
Rubus fruticosus agg.	einheim. Brombeere	x	x	x		(x)
Rubus idaeus	Himbeere	x	x	x	x	x
Rubus saxatilis	Steinbeere	x	x			
Salix alba	Silberweide				x	
Salix aurita	Öhrchenweide			(x)	x	
Salix caprea	Salweide	x	x	x		
Salix cineria	Grauweide			(x)	x	
Salix fragilis	Bruchweide			x	x	
Salix pentandra	Lorbeerweide			x	x	
Salix purpurea	Purpurweide			x	x	
Salix triandra	Mandelweide			x	x	
Sambucus nigra (wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)	Schwarzer Holunder	x	x	x	x	
Sambucus racemosa (in höheren Lagen und Dübener Heide, wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)	Roter Holunder	x	x	x	x	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	x	(x)	x		x
Tilia cordata	Winterlinde	x	x			x
(Tilia platyphylla) (in höheren Lagen)	(Sommerlinde)	x	x	x		
Ulmus glabra	Bergulme			x		
Ulmus laevis	Flatterulme			x	x	
Ulmus minor (Ulmus minor nicht in höheren Lagen pfl.)	Feldulme	x	x	x		
Vaccinium myrtillus (auf sauren, armen Böden)	Heidelbeere	x		x		x
Viburnum opulus	Wasserschneeball			x	x	

2. Im Regierungsbezirk nicht bodenständige Arten, die aber in anderen (+/- benachbarten) Gebieten Deutschlands einheimisch sind und daher für eine Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen eingeschränkt bzw. in geringem Umfang oder für Sonderzwecke geeignet sind.

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungschwerpunkt in wintermilden Gebieten z.B. in der submediterran-gemäßigten Zone Europas. Sie kommen für einer Bepflanzung daher insbesondere von wärmebegünstigten Standorten (z.B. Südhänge) in Frage.

Amelanchier ovalis	Rundblättrige Felsenbirne	Populus alba	Silberpappel
		Prunus mahaleb	Steinweichsel
Berberis vulgaris	Berberitze, gemeine	Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Buxus sempervirens	Buchsbaum	Rosa majalis	Zimtrose
Castanea sativa	Eßkastanie	Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Colutea arborea	Gemeiner Blasenstrauch	Sorbus aria (auch in Gebirgslagen zu Hause)	Mehlbeere
Cornus mas	Kornelkirsche	Sorbus domestica	Speierling
Coronilla emerus	Strauchige Kronwicke	Sorbus torminalis	Elsbeere
Cotoneaster integerrima	Gewöhnliche Zwergmispel	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
		Vitis vinifera	Wein
Lonicera caprifolium	Italienisches Geißblatt		

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungschwerpunkt in den mitteleuropäischen Gebirgen bzw. den borealen Zonen mit kühlerem Klima. Sie kommen folglich für Pflanzungen im höheren Hügelland in Frage.

Lonicera nigra	Schwarzes Geißblatt	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere		
		Taxus baccata	Eibe

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungschwerpunkt in Küstengebieten und Bereichen mit atlantischem Klima.

Hippophae rhamnoides	Sanddorn	Ilex aquifolium	Europ. Stechpalme

3. Im Regierungsbezirk <u>nicht</u> einheimische, zumeist auch in Europa nicht einheimische Ziergehölze, die möglichst nicht in Außenbereichen gepflanzt werden sollten, da sie deutliche Ausbreitungs- und Verdrängungstendenzen oder andere, für die einheimische Flora und Fauna ungünstige Eigenschaften aufweisen. In Innenbereichen auf öffentlichen Grünflächen sollte ebenfalls auf nachfolgende Arten weitgehend verzichtet werden.

Arten mit deutlicher Ausbreitungs- und Verdrängungstendenz (falls nur in bestimmten Bereichen bedenklich ist dies gesondert angegeben) und Tendenz zur Bildung artenarmer Dominanzbestände.

Acer negundo	Eschenahorn	Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Ailanthus altissima	Götterbaum		
Amorpha fruticosa	Gemeiner Bleibusch	Robinia pseudoacacia	Robinie
Caragana arborescens	Erbsenstrauch	(für Spezialpflanzungen,	
Cornus sericea	Weißer Hartriegel	z.B. Bergbaurekultivierung	
Cotoneaster horizontalis	Fächerzwergmispel	z.T. Pflanzungen akzeptabel)	
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche	Rosa rugosa	Kartoffelrose
		Spiraea x vanhouttei	Belgischer Spierstrauch
Lycium barbarum	Gemeiner Bocksdorn		
Lycium chinense	Chinesischer Bocksdorn	Symphoricarpus rivularis	Schneebeere
		Syringa vulgaris	Flieder
Mahonia spp.	verschiedene Mahonien-Arten	(nicht pflanzen im Bereich von Porphyrkuppen)	
Parthenocissus inserta	Fünfblättrige Zaunrebe		

Größere Pflanzungen der folgenden Arten führen i.d.R. zu besonders artenarmen Flächen und sind daher aus Naturschutzsicht nicht wünschenswert; hierher gehören auch die nicht gesondert aufgeführten Coniferen nordamerikanischen und ostasiatischen Ursprungs, wie z.B. Lebensbäume (Thuja spec.):

Populus-Hybriden	Pappelhybriden	Quercus rubra	Roteiche

Der Nektar fremdländischer Lindenarten ist für einheimische Hautflügler (z.B. Bienen) giftig, so daß Pflanzungen dieser Arten grundsätzlich zu unterlassen sind. Die häufigsten sind folgende zwei Arten.

Tilia x euchlora	Krimlinde	Tilia tomentosa	Silberlinde

Merkblatt

Anforderungen des Bodenschutzes zur Vermeidung baubetrieblicher Bodenbelastungen

Nach § 7 Abs. 3 EGAB vom 12.08.1991 und § 1 Abs. 5 BauGB werden im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen folgende Hinweise gegeben:

1. Flächenversiegelung

1.1 - Untergeordnete Verkehrs-, Park- und Hofflächen sind wasserdurchlässig (z. B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, wassegebundene Wegdecken) zu gestalten.

1.2 - Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zurückzubauen und zu rekultivieren.

2. Erdaushub

2.1 - Das im Zuge des Erdaushubs anfallende Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb des Bauvorhabens ist ein Massenausgleich anzustreben.

2.2 - Boden wird grundsätzlich nach Bodenarten getrennt. Eine Mischung verschiedener Bodenarten ist nicht zulässig.

2.3 - Nach § 202 BauGB ist der **Oberboden** (Mutterboden) im Bereich der Baustelle zu Beginn der Baumaßnahmen abzuschieben und zu sichern. Vorhandene, nicht zu bebauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten.

2.4 - Der **Unterboden** ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten (Substrattypen) getrennt zu lagern und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsmöglichkeiten zu prüfen.

2.5 - Eine Überschüttung von Oberboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist ebensowenig zulässig wie die Abdeckung andersartiger Stoffe mit Boden. Im Zuge einer Wiederverwertung von Erdaushub an Ort und Stelle bzw. einer Rekultivierung der Baustellenfläche sind Anschüttungen auf die lokalen Bodenverhältnisse abzustimmen.

2.6 - Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten, bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, daß Verdichtung, Vernässung und Erosion vermieden werden.

2.7 - Aufschüttungen > 200 m³ und > 2 m Höhenunterschied zum Gelände sind genehmigungspflichtige Anlagen (§ 62 i.V.m. § 2 (1) SächsBO).

3. Bodenbelastungen

3.1 - Bei erkennbaren Bodenbelastungen im Baugebiet hat nach § 10 Abs. 3 EGAB eine Meldung an die zuständigen Behörden zu erfolgen.

3.2 - Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelastetem Boden zu separieren und einer Sanierung zuzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte eine Entsorgung vorgesehen werden.

3.3 - Bodenbelastungen durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

3.4 - Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) müssen auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß beschränkt bleiben (§ 7 Abs. 2 EGAB) und sind nach Bauabschluß zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18920 zu verweisen.

Anlage zum Bebauungsplan/Grünordnungsplan
"Breitenfeld Ost"

Lindenthal
„Breitenfeld Ost"
(1994)

Blick auf Erschließungsstraße am Eibenbrückenring in Richtung Westen

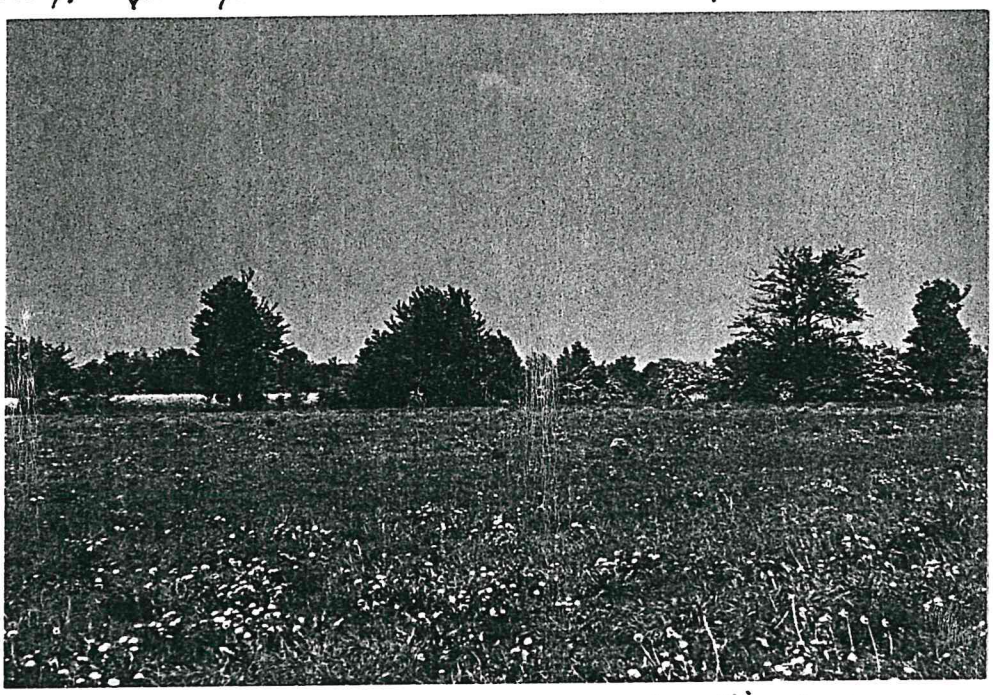

„Denkmalallee" mit Wassergraben und desolater Kirschallee

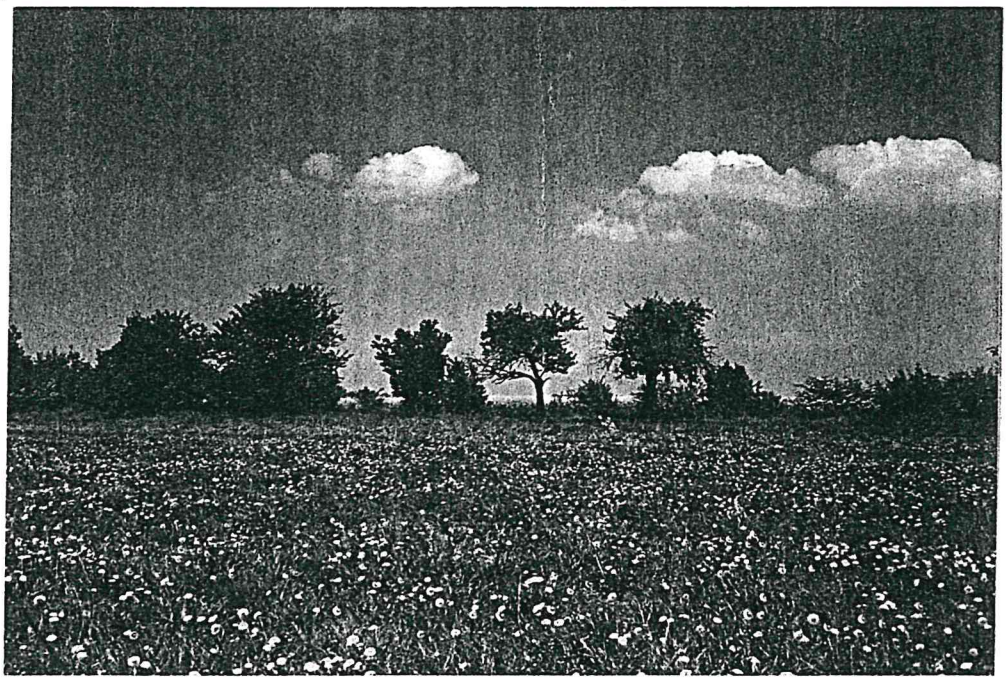

„Denkmalallee" mit desolater Kirschallee